

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Pfinztal nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 28.04.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| § 1 Entschädigung für Einsätze | 1 |
| § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen | 2 |
| § 3 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben | 2 |
| § 4 Zusätzliche Entschädigung | 2 |
| § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen | 4 |
| § 6 Antrag | 4 |
| § 7 Freiwilligkeitsleistungen | 4 |
| § 8 Inkrafttreten | 4 |

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am xx.xx.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze mit Ausnahme nach Absatz 2 auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Als Aufwandsentschädigung für ihre Auslagen erhalten Sie einen Durchschnittssatz von 15 Euro je Einsatz ersetzt. Der Auslagenersatz beinhaltet insbesondere die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Kleidung.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,50 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 2 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

| | |
|--|-------------|
| Truppmann Teil 1 | 250,00 Euro |
| Sprechfunker | 80,00 Euro |
| Atemschutzgeräteträger | 150,00 Euro |
| Truppmann Teil 2 (inkl. Ablegen Leistungsabzeichen „Bronze“) | 100,00 Euro |
| Maschinist | 150,00 Euro |
| Truppführer | 150,00 Euro |

§ 3 Entschädigung für Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 € /Stunde gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Kommandant | 300,00 Euro/ Monat |
| Stv. Kommandant | 150,00 Euro/ Monat |
| Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro/ Monat |
| Abteilungskommandant | 175,00 Euro/ Monat |
| Stv. Abteilungskommandant | 75,00 Euro/ Monat |
| Jugendgruppenleiter | 50,00 Euro/ Monat |
| Abteilungsgerätewart | 100,00 Euro/ Monat |
| Atemschutzgerätewarte | 100,00 Euro/ Monat |

Die Beträge werden monatlich ausgezahlt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Kommandant | 1.800,00 Euro/Jahr |
| Stv. Kommandant | 1.000,00 Euro/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 400,00 Euro/Jahr |
| Stv. Jugendfeuerwehrwart | 300,00 Euro/Jahr |
| Abteilungskommandant | 1.000,00 Euro/Jahr |
| Stv. Abteilungskommandant | 600,00 Euro/Jahr |
| Jugendgruppenleiter | 250,00 Euro/Jahr |
| Stv. Jugendgruppenleiter | 250,00 Euro/Jahr |
| Abteilungsgerätewart | 250,00 Euro/Jahr |
| Atemschutzgerätewarte | 250,00 Euro/Jahr |

Desweiteren erhalten folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Atemschutzbeauftragte der Abt. | 100,00 Euro/Jahr |
| Leiter der Führungsgruppe | 250,00 Euro/Jahr |
| EDV-Beauftragter | 100,00 Euro/Jahr |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 100,00 Euro/Jahr |

| | |
|-------------------|------------------|
| Kassier | 150,00 Euro/Jahr |
| Abteilungskassier | 150,00 Euro/Jahr |

| | |
|-------------------------|------------------|
| Schriftführer | 150,00 Euro/Jahr |
| Abteilungsschriftführer | 150,00 Euro/Jahr |

| | |
|------------------------|------------------|
| Gruppen- und Zugführer | 150,00 Euro/Jahr |
| Atemschutzgeräteträger | 100,00 Euro/Jahr |

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die in der Aus- und Fortbildung, technischen Instandsetzung und durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten und keine der vorgenannten Funktionen ausüben, erhalten eine jährliche Entschädigung von 100,00 Euro im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigungen werden im Dezember eines jeden Kalenderjahres ausbezahlt. Wird eine dieser Funktionen nicht über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilig auf volle Monate aufgerundet, gewährt.

(3) Die Anzahl der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Positionen wird wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| Kommandant | max. 1 Person |
| Stv. Kommandant | max. 3 Personen |
| Jugendfeuerwehrwart | max. 1 Person |
| Stv. Jugendfeuerwehrwart | max. 1 Person |
| Abteilungskommandant | max. 1 Person pro Abteilung |
| Stv. Abteilungskommandant | max. 2 Personen pro Abteilung |
| Jugendgruppenleiter | max. 1 Person pro Abteilung |
| Stv. Jugendgruppenleiter | max. 1 Person pro Abteilung |
| Abteilungsgerätewart | max. 2 Personen pro Abteilung |
| Atemschutzgerätewarte | max. 3 Personen |
| Atemschutzbeauftragte der Abteilungen | max. 1 Person pro Abteilung |
| Leiter der Führungsgruppe | max. 1 Person |
| EDV-Beauftragter | max. 1 Person |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | max. 2 Personen |

| | |
|-------------------|---------------|
| Kassier | max. 1 Person |
| Abteilungskassier | max. 1 Person |

| | |
|-------------------------|---------------|
| Schriftführer | max. 1 Person |
| Abteilungsschriftführer | max. 1 Person |

(4) Die Entschädigung an Atemschutzgeräteträger nach Absatz 2 wird nur an Personen ausgezahlt die bis zum 30. November eines Kalenderjahres alle notwendigen Übungen, Leistungsanforderungen usw. vollständig gemäß den Feuerwehrdienst- und anderen geltenden Vorschriften erbracht und bestanden haben.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden bei Ausübung mehrerer Funktionen nebeneinander ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1, 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3, § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 Satz 1, § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal vom 29.01.2013 außer Kraft.

Pfinztal, xx.xx.2020

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.